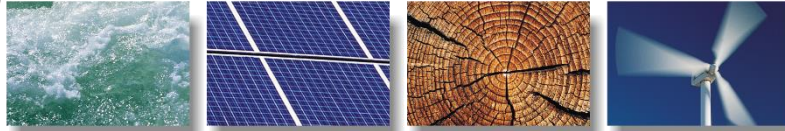


gGEAn GmbH



Gemeinnützige Gemeinschafts-Energie-Anlagen GmbH
Auerspergstraße 20 – 5020 Salzburg – FN 578110m – www.ggean.org

Bezugsrechtsvereinbarung (halbes Bezugsrecht)

abgeschlossen zwischen der

Gemeinnützigen Gemeinschafts-Energie-Anlagen GmbH FN 578110 m,
Auerspergstraße 20/ 1. Stock 5020 Salzburg,
als Erzeuger im Sinne des § 16c ElWOG, im Folgenden kurz „**Erzeuger**“ genannt,

und nachstehend angeführten Zählpunkthinhabern „Tagstrom“ im Einzugsgebiet Hagenau als
Bezugsberechtigter (teilnehmender Berechtigter) im Folgenden kurz „**Berechtigter**“ genannt:

| | Berechtigter | Unterschrift |
|-------------------------|--------------|--------------|
| Name: | | |
| Zählpunktnummer: | | |
| Adresse: | | |
| Tel. NR.: | | |
| E-Mail: | | |

I. Rechtsverhältnisse

Die Gemeinnützige Gemeinschafts-Energie-Anlagen GmbH hat es übernommen, auf Basis eines Bestandvertrages mit der Stadtgemeinde Salzburg und eines mit dem Verein Unsere Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Sinnhub als Erneuerbare Energie-Gemeinschaft abgeschlossenen Errichtungs- und Betriebsführungsvertrages auf Grundstücken der Stadtgemeinde Salzburg ein Kleinwasserkraftwerk zur Erzeugung von elektrischer Energie am Müllnerarm des Almkanales bei Flusskilometer 0,92 zu errichten und zum Zwecke der Erzeugung von erneuerbarer Energie für die Bezugsberechtigten laufend zu betreiben und in diesem Zusammenhang zu warten, um eine Betriebsfähigkeit während der gesamten zu erwartenden Lebensdauer sicherzustellen.

Der Betrieb des Kleinwasserkraftwerks durch den Erzeuger ist nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet, sondern auf die Sicherstellung eines laufenden Beitrages aus erneuerbarer Energie zum Eigenstrombedarf der Bezugsberechtigten.

Das Kleinkraftwerk besteht im Wesentlichen aus einer Wasserkraftschnecke mit asynchronem Generator und den erforderlichen Nebenanlagen. Der Kalkulation dieses Vertrages ist eine maximale Generatorleistung von 43 kW bzw. ein Jahresarbeitsvermögen von 300.000 kWh zugrunde gelegt.

Der Almkanal ist das älteste Wasser- und Energieversorgungssystem Mitteleuropas und verfügt über einen weitgehend konstanten Wasserfluss, der lediglich jährlich für 3 Wochen im September im Rahmen der „Almabkehr“ zu Wartungszwecken unterbrochen wird.

Der im Kleinkraftwerk Sinnhub generierte Strom dient der anteiligen Deckung des Eigenverbrauchs der Bezugsberechtigten aus erneuerbarer Energie. Die Berechtigten müssen Mitglieder des Vereines „Unsere Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Sinnhub“ als Erneuerbare Energie-Gemeinschaft (EEG) im Sinne des § 16c des Elektrizitätswirtschafts- und -Organisationsgesetzes 2010 – ElWOG 2010, BGBl I 110/2010 sowie § 79 des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes 2021, BGBl I Nummer 150/2021 sein.

Die Berechtigten müssen weiters Inhaber eines Zählpunktes für Tagstrom für den Strombezug im Einzugsbereich des Umspannwerks Hagenau sein.

Auch die Gemeinnützige Gemeinschafts-Energie-Anlagen GmbH ist Mitglied dieses Vereines und betreibt das Kleinkraftwerk gemäß einem Errichtungs- und Betriebsführungsvertrag mit dem Verein zum Zwecke der Versorgung seiner Mitglieder mit erneuerbarer Energie. Der Verein übt gemäß der Vereinssatzung und gemäß des Errichtungs- und Betriebsführungsvertrages Kontrollrechte über die Tätigkeit des Erzeugers aus.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen dem Erzeuger und den Berechtigten in Ansehung der Erzeugung, der Verteilung, des Verbrauches und des Verkaufes der im Kleinkraftwerk Sinnhub generierten erneuerbaren Energie.

II. Erwerb von Bezugsrechten

Der Berechtigte erwirbt vom Erzeuger einen ideellen Anteil von 0,5/200 aller Bezugsrechte aus dem Kleinwasserkraftwerk Sinnhub.

Dieser Anteilserwerb verschafft weder ein Miteigentumsrecht an den Anlagen des Kraftwerkes noch einen Anspruch auf den Bezug eines bestimmten und garantierten Anteils an dem generierten Gesamtstrom des Kraftwerkes. Das Bezugsrecht stellt lediglich eine elektrizitätsrechtliche

Anteilszuweisung gemäß § 16d Abs 2 Z 3 EIWOG 2010 dar.

Die tatsächliche Verteilung des jeweils im Kleinkraftwerk generierten Stromes auf die einzelnen Bezugsberechtigten erfolgt dynamisch auf Basis des Verhältnisses des tatsächlichen Verbrauchs aller Berechtigten, welcher durch Smartmeter auf Basis des Viertelstundenwertes ermittelt wird. Die Zuweisung des generierten Stromes auf die einzelnen Berechtigten ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften mit deren tatsächlichem Verbrauch in der Viertelstunde begrenzt.

Sofern der im Kleinkraftwerk Sinnhub generierte Strom durch die Berechtigten in ihrer Gesamtheit nicht vollständig verbraucht wird, wird der Überschussstrom auf Rechnung der Gemeinnützigen Gemeinschafts-Energie-Anlagen GmbH in das öffentliche Netz eingespeist.

Die Zuordnung des generierten Stromes auf die einzelnen Berechtigten erfolgt somit dynamisch entsprechend dem jeweiligen Nutzerverhalten, im Verhältnis des jeweiligen Stromverbrauches pro Zeitintervall (Viertelstundenwert). Die Verteilung unterliegt daher keiner Einflussmöglichkeit durch den Erzeuger.

Die Kalkulation von 200 ideellen Anteilen am Gesamtbezug beruht auf der Annahme, dass die Berechtigten einen im Rahmen des Üblichen liegenden durchschnittlichen Haushaltsstromverbrauch aufweisen.

Der Erzeuger verpflichtet sich, nicht mehr als 200 ideale Anteile als Bezugsrechte zu gewähren.

III. Pflichten des Erzeugers

1. Der Erzeuger verpflichtet sich, das Kleinkraftwerk Sinnhub nach dem bereits vollständig vorliegenden und behördlich genehmigten Projekt gemäß dem Bescheid des Landes Salzburg als Wasserrechtsbehörde Zahl 20701-1/45504/1/44-2021 vom 24. 2. 2021 auf eigene Kosten unter Einhaltung aller behördlichen Vorschriften und Auflagen zu errichten. Diese Verpflichtung steht unter dem Vorbehalt, dass sich eine ausreichende Anzahl von Berechtigten im Sinne dieses Vertrages beteiligt und dadurch die Finanzierung des Kraftwerkes sichergestellt ist.
2. Der Erzeuger verpflichtet sich, den Betrieb des Kleinkraftwerkes vorbehaltlich krisenbedingter Bauverzögerungen spätestens bis zum 31.03.2023 tatsächlich aufzunehmen.
3. Der Erzeuger verpflichtet sich, alles in seiner Macht Stehende zu unternehmen, um den laufenden und dauerhaften Betrieb des Kleinkraftwerkes sicherzustellen. In diesem Zusammenhang wird jedoch festgehalten, dass die Einleitung von Wasser aus der Königssee-Ache in den Almkanal alljährlich für drei Wochen im September eingestellt wird, um die erforderlichen Wartungs- und Sanierungsarbeiten an den Kanalanlagen und Stollen durchzuführen. Während dieser Zeit der sogenannten „Almabkehr“ ist auch eine Stromerzeugung nicht möglich. Der Erzeuger wird diese Zeit der Almabkehr für Wartungs- und Sanierungsarbeiten an der Kleinwasserkraftanlage Sinnhub nutzen.
4. Der Erzeuger verpflichtet sich zur Lieferung des im Kleinkraftwerk Sinnhub generierten Stromes ausschließlich an die Berechtigten im Sinne dieses Vertrages. Jegliche Veräußerung des Stromes an Dritte hat zu unterbleiben. Der Erzeuger ist aber berechtigt, einen von der Gesamtheit der Berechtigten pro Viertelstunde nicht bezogenen Überschussstrom in das öffentliche Netz auf eigene Rechnung einzuspeisen.

5. Der Erzeuger verpflichtet sich, unter Einbeziehung des Vereines Unsere Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Sinnhub die für die korrekte Verteilung und Zuweisung des generierten Stromes erforderlichen Maßnahmen zu setzen und dafür zu sorgen, dass den Berechtigten zumindest alljährlich eine nachvollziehbare Abrechnung über den im Rahmen des Bezugsrechtes aufgrund des tatsächlichen Verbrauchsverhaltens zugewiesenen Strom aus dem Kleinkraftwerk gelegt wird. Die Erfüllung dieser Verpflichtung erfolgt über den Verein Unsere Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Sinnhub, der berechtigt ist, sich dazu eines Abrechnungsdienstleisters zu bedienen.
6. Der Erzeuger verpflichtet sich, Bezugsrechte ausschließlich an Zählpunkthinhaber für Haushalte zu vergeben oder zumindest Zählpunkthinbern mit überdurchschnittlichem Stromverbrauch mehrere ideelle Anteile zuzuordnen, um die Nutzungsmöglichkeiten der einzelnen Berechtigten gemäß der Kalkulation von insgesamt 200 Haushalten im Sinne eines Fair Use aufrecht zu erhalten.
7. Der Erzeuger verpflichtet sich, die Bezugsrechte von Zählpunkthinbern, die ihre Möglichkeit zum Strombezug nach diesem Vertrag aus welchem Grund auch immer verlieren (zum Beispiel Verkauf der Wohnung oder des Einfamilienhauses), nach den Bestimmungen dieses Vertrages zurückzukaufen.

IV. Pflichten der Berechtigten

1. Unerlässliche Bedingung des Bezugsrechtes ist die Mitgliedschaft im Verein Unsere Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Sinnhub. Der Berechtigte verpflichtet sich daher, die Mitgliedschaft in diesem Verein aufrechtzuerhalten, die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß zu entrichten und jedenfalls dem Erzeuger den Verlust der Vereinsmitgliedschaft unverzüglich mitzuteilen. Der Verlust der Vereinsmitgliedschaft führt aus rechtlichen Gründen zur Beendigung der Bezugsberechtigung und zur Abwicklung dieses Vertrages.
2. Der Berechtigte verpflichtet sich, den ihm aufgrund seines aktuellen Verbrauchsverhaltens zugewiesenen anteiligen Strom aus dem Kleinkraftwerk Sinnhub zu beziehen. Der Berechtigte nimmt zur Kenntnis, dass der Erzeuger nicht in der Lage ist, die vollständige und dauerhafte alleinige Versorgung des Berechtigten mit elektrischer Energie zu gewährleisten. Der Berechtigte muss daher über einen Bezugsvertrag mit einem Netzversorger seiner Wahl verfügen, über welchen er den aus dem Kleinkraftwerk Sinnhub nicht gedeckten Strombedarf decken kann.
3. Der Berechtigte verpflichtet sich zur Einhaltung der Fair-Use-Bestimmungen dieses Vertrages. Das Bezugsrecht dieses Vertrages bezieht sich auf das Verbrauchsverhalten eines Haushaltes. Eine gewerbliche Nutzung des Strombezuges und jede Zuführung zu Energiespeichern, ausgenommen elektrische Kleinbrauchwasserspeicher, ist untersagt. Die Missachtung dieser Regeln kann zur Auflösung der Bezugsberechtigung führen.
4. Der Berechtigte stimmt der Installation eines Smartmeter für seine Verbrauchszählung auf der Basis von Viertelstundenwerten sowie der Auswertung seiner Smartmeter-Daten für seinen Zählpunkt zum Zwecke der Zuweisung des Strombezuges dieses Vertrages ausdrücklich zu. Der Berechtigte ist verpflichtet, in allfälligen verwaltungsrechtlichen Verfahren vor Behörden die für die Erreichung des Vertragszweckes erforderlichen Zustimmungen und Willenserklärungen abzugeben.
5. Der Berechtigte ist verpflichtet, die vertragsgemäßen Zahlungen zu leisten und nach Wahl des Vereines zu diesem Zweck einen Dauerauftrag oder eine Einziehungsermächtigung für ein Konto bei seiner Hausbank zu erteilen und für eine jeweils ausreichende Deckung seines Kontos zu sorgen.

6. Der Berechtigte ist verpflichtet, den Erzeuger unverzüglich über alle vertragsrelevanten Umstände und Änderung der Verhältnisse zu informieren, insbesondere über den Verlust der Mitgliedschaft im Verein Unsere Erneuerbare Energie-Gemeinschaft Sinnhub, den Verkauf seiner Eigentumswohnung oder seines Hauses, die Beendigung seines Mietvertrages am Ort des Zählpunktes. Er haftet dem Erzeuger für allfällige Nachteile aus der Unterlassung vertraglich relevanter Mitteilungen.
7. Jegliche Übertragung des Bezugsrechtes an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Erzeugers zulässig. Eine Zustimmung kann jedenfalls nur bei Übertragung an Vereinsmitglieder und an Zählpunktinhaber im Einzugsbereich des Umspannwerks Hagenau erteilt werden und bleibt dem Erzeuger vorbehalten.
8. Sofern eine Übertragung des Bezugsrechtes an Dritte nicht zustande kommt und ein weiterer Strombezug für den Berechtigten beispielsweise wegen Verkaufs der Immobilie oder Beendigung des Mietverhältnisses nicht mehr möglich ist, gelten die Regeln über die vorzeitige Vertragsbeendigung.

V. Fair-Use

Die Aufteilung der erzeugten Energie auf die einzelnen Berechtigten erfolgt dynamisch im Verhältnis des jeweiligen tatsächlichen Verbrauches auf Basis der durch die Smartmeter erfassten Viertelstundenwerte. Alle Berechnungen des Erzeugers über eine mögliche Ersparnis der Berechtigten und insbesondere auch die Festlegung von 200 ideellen Bezugsrechten beruhen auf der Annahme eines durchschnittlichen Verbrauchsverhaltens eines Haushaltes. Der Erzeuger hat auf die tatsächliche Verteilung des im Kleinkraftwerk Sinnhub erzeugten Stromes auf die Berechtigten keine Einflussmöglichkeit. Ein dauerhafter deutlich überdurchschnittlicher Strombezug eines Berechtigten reduziert die Möglichkeit der übrigen Berechtigten, in den anteiligen Genuss vertragsgemäß generierten Stromes zu gelangen. Der Erzeuger behält sich daher vor, das Vertragsverhältnis mit Berechtigten, die gegen diese Fair Use Regel durch dauerhaft, in Bezug auf den ihm zugewiesenen ideellen Anteil weit überdurchschnittlichen Strombezug verstoßen und ihr Verbraucherverhalten auch nach Aufforderung durch den Erzeuger nicht ändern, vorzeitig aufzulösen.

VI. Vertragslaufzeit

Das Bezugsrecht dieses Vertrages wird auf die Dauer von höchstens 30 Jahren ab Aufnahme der tatsächlichen Stromerzeugung durch das Kleinkraftwerk abgeschlossen. Es endet jedoch jedenfalls mit dem zuordenbaren Verbrauch von maximal 22.500 kWh. Mit Erreichen dieser verbrauchten Maximalmenge endet – vorbehaltlich einer neuerlichen vertraglichen Vereinbarung – die Zuteilung von elektrischer Energie, ohne dass es diesbezüglich weiterer vertraglicher Vereinbarungen bedarf.

VII. Entgelt

1. Das Entgelt für den Strombezug gemäß diesem Vertrag besteht aus zwei Komponenten, nämlich einem im Voraus an den Erzeuger zu entrichtenden **Entgelt für die Einräumung des Bezugsrechtes** einerseits, weiters einem über den Verein Unsere Erneuerbare Energie-Gemeinschaft Sinnhub als EEG abzuwickelnden **Bezugsentgelt** für den tatsächlich im Rahmen dieses Vertrages zugewiesenen Strombezug in Höhe eines wertgesicherten Betrages je bezogener Kilowattstunde andererseits.
2. Das Entgelt für die Einräumung des Bezugsrechtes beträgt € 2.090 inklusive 10 % Mehrwertsteuer und ist fällig zur Zahlung am

Diese Entgeltkomponente ist ausgehend von den voraussichtlichen Errichtungskosten des Kleinkraftwerkes unter Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlages kalkuliert. Sollte sich herausstellen, dass die tatsächlichen Baukosten den prognostizierten Betrag unterschreiten, wird diese Unterschreitung durch Reduktion des Bezugsentgelts nachträglich an die Berechtigten anteilig weitergegeben. Umgekehrt muss sich der Erzeuger insbesondere auch im Hinblick auf die gegenwärtigen krisenbedingten Unsicherheiten auch eine allfällige nachträgliche Erhöhung des Entgelts für die Einräumung des Bezugsrechtes aufgrund gestiegener Errichtungskosten in Form einer Nachzahlung nach der Endabrechnung vorbehalten. Sollte die Erhöhung mehr als 15% des Entgelts für die Einräumung des Bezugsrechtes ausmachen, ist der Berechtigte zur vorzeitigen Auflösung des Vertrages berechtigt, in welchem Fall ihm die geleisteten Zahlungen erstattet werden.

3. Das Entgelt für die Einräumung des Bezugsrechtes ist auf das Konto des Erzeugers IBAN AT37 2040 4000 4298 1449 nach Maßgabe der unter Punkt 2. oben geregelten Fälligkeiten vom Berechtigten unaufgefordert anzuweisen.
4. Das an den Verein Unsere Erneuerbare Energie-Gemeinschaft Sinnhub zu entrichtende Bezugsentgelt beträgt € 0,128 (inklusive 10 % Mehrwertsteuer) je Kilowattstunde, die dem Berechtigten nach Auswertung der Viertelstundenwerte seines Smartmeter im Rahmen der dynamischen Verteilung als Anteil an dem im Kleinkraftwerk Sinnhub generierten Strom tatsächlich zugewiesen wird.
5. Das Bezugsentgelt wird wertgesichert vereinbart. Grundlage der Wertsicherung ist der Jahresdurchschnitt des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 für das Jahr 2020 (100). Das Bezugsentgelt erhöht oder vermindert sich alljährlich ab 1. Januar eines jeden Kalenderjahres im selben Ausmaß, wie sich der Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindex 2020 für das vorangegangene Kalenderjahr gegenüber der Ausgangsbasis 100 erhöht oder vermindert hat. Die jeweilige Erhöhung wird rückwirkend mit 1. Januar eines jeden Kalenderjahres nach Verlautbarung des Jahresdurchschnitts des vorangegangenen Kalenderjahres berechnet.
6. Im Bezugsentgelt sind kalkulatorisch auch gesetzlich geregelte Kostenbestandteile enthalten, wie beispielsweise das Netzbenutzungs-Entgelt. Die künftige Gestaltung dieser Kostenbestandteile liegt außerhalb der Einflussphäre des Erzeugers. Der Erzeuger muss sich daher vorbehalten, allfällige Änderungen derartiger Kostenbestandteile außerhalb der eigenen Einflussphäre, die über das Ausmaß der Wertsicherung gemäß Punkt 5. oben hinausgehen, durch entsprechende Erhöhung des Bezugsentgelts über die Wertsicherung hinaus an die Berechtigten weiterzugeben.
7. Die Berechnung des Bezugsentgelts erfolgt durch den Verein Unsere Erneuerbare Energie-Gemeinschaft Sinnhub bzw. in dessen Auftrag periodenweise im Nachhinein. Die Festlegung der Abrechnungsperiode, die maximal ein Jahr betragen kann, obliegt dem Verein Unsere Erneuerbare Energie-Gemeinschaft Sinnhub.
8. Zur Deckung des voraussichtlichen Bezugsentgelts ist der Verein Unsere Erneuerbare Energie-Gemeinschaft Sinnhub berechtigt, nach eigener Wahl monatliche oder vierteljährliche

Akontozahlungen einzuheben, die bis zum Vorliegen der ersten Abrechnung auf Basis eines auf 30 Jahre auf die einzelnen Berechtigten aufgeteilten Gesamtverbrauches von 22.500 kWh berechnet werden, danach jeweils auf Grundlage des tatsächlichen Verbrauches in der Vorperiode unter Berücksichtigung der Wertsicherung und allfällige darüber hinausgehende Erhöhungen.

9. Das Bezugsentgelt ist auf das Konto des Vereines Unsere Erneuerbare Energie-Gemeinschaft Sinnhub (in Gründung) zu entrichten bzw. wird über dieses Konto eingezogen.
10. Die zuvor angeführten Entgeltbeträge sind unter der Voraussetzung errechnet, dass für die gegenständlichen Rechtsgeschäfte eine Mehrwertsteuer in Höhe von 10 % zur Anwendung kommt. Sollte sich jedoch herausstellen, dass tatsächlich eine Mehrwertsteuer mit einem höheren Steuersatz, insbesondere eine 20 %ige Mehrwertsteuer, auf die gegenständlichen Rechtsgeschäfte anzuwenden ist, erhöhen sich die zuvor angeführten Entgelte, und zwar sowohl das Entgelt für die Einräumung des Bezugsrechtes als auch das Bezugsentgelt entsprechend, sodass die letztendlich anzuwendende Mehrwertsteuer vom Berechtigten getragen wird.

VIII. Vorzeitige Vertragsbeendigung

1. Dieser Vertrag kann durch den Erzeuger vorzeitig aus den nachstehenden Gründen aufgelöst werden:
 - Unmöglichkeit der Fortsetzung des Betriebes aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen (Elektrizitätsrecht, Wasserrecht, Bestandrecht mit der Stadtgemeinde)
 - irreparabler Defekt der Stromerzeugungsanlage, der mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht mehr behoben werden kann
 - Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Erzeugers, sofern nicht innerhalb von 120 Tagen ab Eröffnung des Verfahrens ein Sanierungs- oder Zahlungsplan wirksam zustande kommt
2. Das Vertragsverhältnis mit einem Berechtigten kann durch den Erzeuger vorzeitig aufgelöst werden, wenn der Berechtigte gegen die Fair-Use-Bestimmungen dieses Vertrages verstößt und sein vertragswidriges Verbrauchsverhalten trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist durch den Erzeuger nicht ändert. Weiters kann das Vertragsverhältnis durch den Erzeuger vorzeitig aufgelöst werden, wenn der Berechtigte seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag auch nach schriftlicher Setzung einer Nachfrist von einem Monat weiterhin nicht nachkommt. Der Erzeuger ist zur Auflösung des Vertragsverhältnisses auch im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Berechtigten sowie im Falle der Nichteröffnung mangels kostendeckenden Vermögens berechtigt.
3. Durch den Berechtigten kann der Vertrag vorzeitig aufgelöst werden, wenn die vertragsgemäße Bezugsmöglichkeit durch dauerhafte Aufgabe der dem Zählpunkt zugeordneten Verbrauchsanlage verloren geht (beispielsweise Verkauf der Wohnung, Aufgabe des Mietrechtes). Im Falle einer Übersiedlung innerhalb des Einzugsbereiches des Umspannwerkes Hagenau erfolgt jedoch eine Übertragung des Bezugsrechtes auf den neuen Zählpunkt.

Eine Übertragung des Vertragsverhältnisses auf einen neuen Inhaber der dem Zählpunkt zugeordneten Verbrauchsanlage bedarf jedenfalls der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Erzeugers.

4. Im Fall der Auflösung des Vertragsverhältnisses durch den Berechtigten infolge dauerhaften Verlustes der Bezugsmöglichkeit, weiters im Fall der Vertragsauflösung durch den Verbraucher

infolge Verstoßes gegen die Fair-Use-Bestimmungen sowie im Falle der Nichtzahlung des Entgeltes und der Insolvenz des Berechtigten verpflichtet sich der Erzeuger zum Rückkauf des Bezugsrechtes. Der Rückkaufpreis entspricht jenem Anteil des Entgeltes für den Erwerb des Bezugsrechtes, der vom Berechtigten im Hinblick auf den maximal zuordenbaren Verbrauch von 22.500 kWh noch nicht durch Zuweisung von Strom aus dem Kleinkraftwerk Sinnhub konsumiert worden ist. Eine Wertsicherung des bezahlten Entgeltes erfolgt im Falle eines Rückkaufes nicht.

IX. Gewährleistung

Der Erzeuger verpflichtet sich, durch Beauftragung von fachlich kompetenten Professionisten mit der Errichtung, der Wartung und der laufenden Beaufsichtigung des Betriebes des Kleinkraftwerkes alles im Rahmen seiner Möglichkeiten Stehende dafür zu tun, dass ein sicherer und möglichst störungsfreier Betrieb während der gesamten Vertragslaufzeit gewährleistet ist. Für die routinemäßige Wartung wird in erster Linie die Zeit der Altabkehr vorgesehen.

Die den Kalkulationen dieses Vertrages zugrunde liegende Jahresstromerzeugung von 300 000 kWh ist vorsichtig berechnet.

Die tatsächlich erzielbare Jahres-Stromerzeugung unterliegt jedoch zahlreichen Einflüssen außerhalb der Steuerungsmöglichkeiten des Erzeugers. Aufgrund unvorhergesehener technischer Gebrechen, nicht vorhersehbarer Änderungen der regelmäßigen Durchflussmengen, aber auch aufgrund möglicherweise geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen kann der Erzeuger für das tatsächliche dauerhafte Erreichen der prognostizierten Jahres-Stromerzeugung und auch für eine bestimmte zeitliche Verteilung der Stromerzeugung keine wie immer geartete Haftung übernehmen.

Ebenso wenig kann der Erzeuger mangels Einflussmöglichkeit auf das konkrete Nutzerverhalten aller Verbraucher einen bestimmten Anteil des Berechtigten an zugeordneter elektrischer Energie sicherstellen.

Jegliche Haftung des Erzeugers für höhere Gewalt wird generell ausgeschlossen.

X. Datenschutz

1. Die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses bekannt gegebenen und laufend ermittelten Daten werden in jenem Ausmaß, als dies zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung aus diesem Vertragsverhältnis oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich ist, elektronisch gespeichert und verarbeitet. Nach Ablauf einer Frist von 7 Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses werden personenbezogene Daten anonymisiert und können sodann nicht mehr mit einer bestimmten Person in Verbindung gebracht werden. Soweit dies gesetzlich vorgegeben ist, werden die Daten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gelöscht.
2. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung der Vertragspflichten und nach Maßgabe aller datenschutzrechtlichen Vorschriften. Jedenfalls ist eine Weitergabe der Daten an den Verein Unsere Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Sinnhub und an ein von diesem beauftragtes Serviceunternehmen zur Erstellung der Abrechnungen erforderlich. Damit erklärt sich der Berechtigte ausdrücklich einverstanden.
3. Der Berechtigte stimmt insbesondere einer Übermittlung seiner über Smartmeter ermittelten Verbrauchsdaten durch den Netzbetreiber an den Erzeuger, den Verein Unsere Erneuerbare-Energie-

Gemeinschaft Sinnhub und an ein von diesem beauftragtes Dienstleistungsunternehmen zur Verteilung des im Kleinkraftwerk Sinnhub generierten Stromes und zur Erstellung der Abrechnungen im erforderlichen Umfang ausdrücklich zu und erteilt vorab und auch über allfällige spätere Aufforderung alle dazu erforderlichen Zustimmungserklärungen. Insbesondere verpflichtet sich der Betreiber zur Unterfertigung einer Zustimmungserklärung zur Auslesung seiner Smartmeter-Daten samt Verwendung der Viertelstundenwerte gegenüber dem Netzbetreiber.

XI. Schriftform, Rechtswahl, Gerichtsstand

1. Auf dieses Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Sachrecht unter Ausschluss der Verweisungsnormen anzuwenden.
2. Die Vertragsparteien vereinbaren für allfällige Abänderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages die Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für die Vereinbarung, von der Schriftform abzugehen. Zu diesem Vertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
3. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis vereinbaren die Vertragsparteien – unbeschadet der Bestimmung des § 14 KSchG – die ausschließliche Zuständigkeit des für die Landeshauptstadt Salzburg sachlich zuständigen Gerichtes.

XII. Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, ungültig oder undurchführbar ist oder werden sollte, bleibt der restliche Vertrag davon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Salzburg, am _____

.....
Erzeuger
(Gemeinnützige Gemeinschafts-Energie-
Anlagen GmbH)